

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

24. Habilitationsrichtlinie der Paris Lodron-Universität Salzburg (Fassung 2015); redaktionell geänderte Fassung

Die im Mitteilungsblatt Nr. 171 am 23.09.2015 verlautbarte Habilitationsrichtlinie wird zur Behebung eines Redaktionsversehens in § 4 wie folgt neu verlautbart:

Der Senat hat am 23.6.2015 gemäß § 25 Abs. 10 UG folgende Habilitationsrichtlinie beschlossen:

Präambel

Die Paris Lodron-Universität Salzburg (PLUS) ist bestrebt, die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf einem hohen Niveau zu gewährleisten. Dabei kommt der Habilitation in den an der PLUS vertretenen Fächern eine besonders große Bedeutung zu. Mit ihr ist einerseits die Verleihung der Lehrbefugnis (*venia docendi*) verbunden, andererseits ist sie – jedenfalls im deutschsprachigen Raum – regelmäßig zentrales Qualifikationskriterium für eine Berufung auf eine Professur. Im Habilitationsverfahren wird daher überprüft, ob die bisher erbrachten Leistungen die Fähigkeit zu hervorragender Forschungskapazität und zu selbständiger, qualitativ hochwertiger wissenschaftlicher Lehre einwandfrei belegen und somit die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine Professur an Universitäten in Österreich oder im Ausland gegeben sind.

Habilitierte der PLUS müssen in der Lage sein, Studierenden auf allen Stufen des Ausbildungsprozesses eine qualitativ hochwertige wissenschaftliche Lehre anzubieten, die hinsichtlich Inhalt, Rhetorik, Präsentation (einschließlich Hilfsmittel), Struktur des Aufbaus und Anpassung an das Zielpublikum einen im internationalen Vergleich hohen Standard aufweist.

Die vorliegende Richtlinie soll die im Gesetz (§ 103 UG) und in der Satzung der PLUS festgelegten Bestimmungen konkretisieren, damit ein möglichst hohes Niveau und auch eine gewisse Vergleichbarkeit der vorgelegten Leistungen von Habilitandinnen und Habilitanden gewährleistet ist. Gesetz und Satzung sind dieser Richtlinie übergeordnet. Auf Wiederholungen wird in dieser Richtlinie so weit wie möglich verzichtet. Sie ist immer gemeinsam mit Gesetz und Satzung anzuwenden und im Zweifel gesetz- und satzungskonform auszulegen.

Die Richtlinie dient erstens dazu, der Habilitationskommission und den Gutachterinnen und Gutachtern eine Orientierung zu geben, welche Leistungen von der PLUS für eine Habilitation erwartet werden. Eine exakte schematische Vorgabe ist dabei weder beabsichtigt noch möglich. Den Gutachterinnen und Gutachtern und der Habilitationskommission bleibt es unbenommen, die vorliegenden Leistungen für unzureichend nach Umfang und Inhalt zu befinden, auch wenn ihre Zahl und die Publikationsmedien den in dieser Richtlinie definierten Anforderungen entsprechen. Zweitens soll denjenigen, die die Habilitation anstreben, eine frühzeitige Hilfestellung gegeben werden, wenn es darum geht, diesen Qualifizierungsschritt zu planen. Allen Habilitationswerberinnen und -werbern (auch und v.a. nicht Universitätsangehörigen) wird empfohlen, bereits frühzeitig (1-2 Jahre vor dem geplanten Einreichtermin) die fachlich zuständige Fachbereichsleiterin/den fachlich zuständigen Fachbereichsleiter für ein Beratungsgespräch aufzusuchen.

Schließlich soll diese Richtlinie und die daraus abzuleitenden Anforderungen auch den maßgeblichen Bezugspunkt für das Rektorat darstellen, wenn es die von wissenschaftlichen Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeitern in einem dauernden Dienstverhältnis zu erwartenden Leistungen in der Form von Qualifizierungsvereinbarungen vereinbart.

In der Qualifizierungsvereinbarung mit der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber sowie in der Zielvereinbarung und im Fachbereichs-Entwicklungsplan ist auf die mit einer Habilitation verbundenen Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

Die Verfahren sollen so zügig durchgeführt werden, dass innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung der Bescheid erlassen werden kann. Zu diesem Zweck sind Beschlüsse im Zusammenhang mit der Entsendung von Mitgliedern in die Habilitationskommission sowie mit der Namhaftmachung von Gutachterinnen und Gutachtern erforderlichenfalls im Umlaufweg zu fassen.

§ 1 Habilitationsschrift

- (1) Der Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation ist durch eine Habilitationsschrift und die in §§ 2 – 4 angeführten weiteren Leistungen zu erbringen. Die Habilitationsschrift ist in Form einer Buchmonografie oder, sofern dies nicht gem § 3 für ein Fach explizit ausgeschlossen wird, auch als kumulative Habilitation vorzulegen. Eine kumulative Habilitation (Sammelhabilitation) besteht aus mehreren hochrangigen referierten Beiträgen in Fachjournalen (zB im Science Citation Index gelistete Journale), oder in Fächern ohne Tradition mit referierten Beiträgen aus Veröffentlichungen in im jeweiligen Fach anerkannten Fachzeitschriften, und/oder aus referierten Buchbeiträgen. Sie umfasst eine Einleitung, aus der der thematische Zusammenhang hervorgeht, sowie die dafür vorgesehenen Publikationen (bzw. eine Auswahl davon) einer Person.
- (2) Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber hat im Antrag die Habilitationsschrift bzw. die zur kumulativen Habilitation zählenden Veröffentlichungen ausdrücklich zu bezeichnen. Wurde ein Beitrag von mehreren Autorinnen und Autoren verfasst, wird er nur berücksichtigt, wenn der konkrete Anteil an der Publikation ausgewiesen ist oder von der Habilitationswerberin/vom Habilitationswerber glaubhaft gemacht wird.
- (3) In jedem Fall ist eine Publikation der Habilitationsschrift oder ihrer Teile in einem wissenschaftlichen Verlag erforderlich, die schon erfolgt oder jedenfalls im Druck sein muss. Eine Bestätigung des Verlags über die beabsichtigte Publikation (Druckzusage) reicht nur dann aus, wenn aus ihr hervorgeht, dass ihr eine definitive verlegerische Entscheidung zugrunde liegt und nicht bloß unverbindlich die Veröffentlichung in Aussicht gestellt wird. Analoges gilt für Online-Publikationen.

§ 2 Weitere Publikationen

- (1) Die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation ist ferner durch weitere, von der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber vorzulegende Publikationen nachzuweisen. Dies müssen mehrere eigenständige, im Rahmen einer qualitätsorientierten Auswahl – wenn möglich eines „peer-review-Verfahrens“ – ausgewählte Publikationen in international anerkannten bzw. im jeweiligen Fach führenden nationalen Fachzeitschriften (auch online ist möglich) oder in entsprechend bewerteten Buchpublikationen (zB Monografien, Sammelwerke) vorliegen (Kategorie 1). Die Veröffentlichungen müssen überwiegend außerhalb des Themas der Habilitationsschrift, aber im Fach, für das die *venia docendi* beantragt wird, liegen. Wurde ein Beitrag von mehreren Autorinnen und Autoren verfasst, wird er nur berücksichtigt, wenn der konkrete Anteil an der Publikation ausgewiesen ist oder von der Habilitationswerberin/vom Habilitationswerber glaubhaft gemacht wird.
- (2) Wissenschaftliche Publikationen, welche die Kriterien des Abs. 1 nicht erfüllen (Kategorie 2), und Herausgeberschaften sind bei Vorlage durch die Habilitationswerberin/den Habilitationswerber ebenfalls in die Beurteilung mit einzubeziehen.

- (3) Es obliegt den Fachbereichen, eine Kategorisierung der Fachzeitschriften in zwei (oder allenfalls mehr) Kategorien im Sinne der Abs. 1 und Abs. 2 vorzunehmen. Das zuständige Rektoratsmitglied kann eine externe Begutachtung dieser Reihung veranlassen.

§ 3 Fachspezifische Publikationsanforderungen

- (1) Auf Antrag der Fachbereichsleiterin/des Fachbereichsleiters, und nach Befassung des Fachbereichsrats sowie nach Stellungnahme des Rektorats, kann der Senat fachspezifische Publikationsanforderungen genehmigen, durch welche diese Richtlinie konkretisiert wird. Solche fachspezifischen Anforderungen sind unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Habilitationsrichtlinie vom Senat im Mitteilungsblatt der PLUS kundzumachen. Sie sind von der Habilitationskommission zu berücksichtigen.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Änderungen.

§ 4 Anforderungen in der Lehre

- (1) Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber muss den Nachweis der selbständigen Abhaltung von mindestens drei verschiedenen Lehrveranstaltungen an einer Universität im Gesamtausmaß von mindestens sechs Semesterwochenstunden, davon mindestens zwei Lehrveranstaltungen in den letzten vier Jahren vor Antragstellung, erbringen. Ausnahmen von letzterem bedürfen einer besonderen Begründung. Ein Bericht über die Lehrtätigkeit (Art, Ausmaß, Betreuungsleistungen, Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache, Lehrtätigkeit im Ausland, außeruniversitäre Lehrerfahrung, Evaluierungen) ist anzuschließen.
- (2) In den beiden Gutachten zur didaktischen Qualifikation und pädagogischen Eignung sind folgende Aspekte der Lehre zu evaluieren:
- inhaltliches Niveau;
 - Relevanz und Aktualität des vermittelten Wissens;
 - Strukturiertheit der Präsentation/des Vortrags;
 - Fähigkeit zur Wissensvermittlung;
 - Kritikfähigkeit/Objektivität gegenüber den transportierten Lehrinhalten;
 - Diskussionsfertigkeit;
 - Rhetorik und Fähigkeit frei zu sprechen;
 - Einsatz von Hilfsmitteln;
 - inhaltliche Qualität, Strukturierung und Layout schriftlicher Lehrveranstaltungsunterlagen
 - allfällige Nachweise einer didaktischen Ausbildung an einer postsekundären Bildungseinrichtung oder einem einschlägigen Fachinstitut;
 - die vorgelegten Lehrveranstaltungsevaluierungen.

§ 5 Verfahren

- (1) Gutachterausswahl: Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist Folgendes zu beachten:
- Über die allgemeinen Befangenheitsgründe hinaus dürfen keine persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (zB gemeinsames Unternehmen) zu der Habilitationswerberin/zum Habilitationswerber vorliegen, die die unbefangene Beurteilung der Gutachterin/des Gutachters gefährden könnten.
 - Es darf weiters kein „Schüler-Lehrer-Verhältnis“ zwischen Habilitationswerberin/Habilitationswerber und Gutachterin/Gutachter geben.
 - Gutachterinnen und Gutachter dürfen weder in der Publikationsliste der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers als Ko-Autorin/Ko-Autor vorkommen noch mit der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber wissenschaftlich kooperieren (zB gemeinsames Forschungsprojekt).
 - Die Begriffe „Fachbereich“, „fachlich nahe stehender Bereich“ (§ 103 Abs. 5 UG) und „wissenschaftliches Fach“ sollten möglichst weit verstanden werden, um mit dieser Öffnung eine größere Transparenz zu erreichen. Das Vorschlagsrecht für Gutachterinnen

und Gutachter steht daher nicht nur den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Organisationseinheit „Fachbereich“ zu. Im Zweifelsfalle entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat nach Anhörung der/des zuständigen Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiters.

- Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen bei an der PLUS angestellten Habilitationswerberinnen oder Habilitationswerbern nicht an der PLUS beschäftigt sein (auch nicht als Gastprofessorin/Gastprofessor, Lehrbeauftragte o.Ä.) und sie sollen, wenn möglich, dem beantragten Fach entsprechend internationale Erfahrung aufweisen und zumindest zum Teil im Ausland tätig sein.

(2) Habilitationskolloquium:

- Das Habilitationskolloquium besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einer Aussprache über die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers. Der Vortrag sollte auch für Nicht-Fachvertreterinnen bzw. Nicht-Fachvertreter verständlich sein. Seitens der Universität sollen Maßnahmen ergriffen werden, die Universitäts-Öffentlichkeit zu verstärken.
- Der öffentliche Vortrag soll auch hinsichtlich des strukturierten Aufbaus, der adäquaten Präsentationsweise und der didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers durch die Kommission besprochen werden.

- (3) Stimmübertragungen im Verfahren der Habilitationskommission sind schriftlich vorzunehmen, zu protokollieren und zum Akt zu nehmen. Bei Stimmübertragungen während der Sitzung genügt die Protokollierung. Zur Wahrung der sechsmonatigen Entscheidungsfrist sind die Protokolle und anderen Verfahrensunterlagen unverzüglich an das zuständige Rektoratsmitglied zu übermitteln.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsrichtlinie der Paris Lodron-Universität Salzburg, Mitteilungsblatt 18. Jänner 2010, Nummer 45, außer Kraft.
- (2) Zur Wahrung des Vertrauensschutzes hat die Habilitationswerberin bzw. der Habilitationswerber das Recht, den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis entweder nach den zum Antragszeitpunkt geltenden Regeln dieser Habilitationsrichtlinie und der fachspezifischen Anforderungen (§ 3), oder nach den maximal drei Jahre vor Beantragung geltenden Regeln einzureichen. Diese Frist verlängert sich um Zeiten gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 und 2 des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten 2012;¹ die Verlängerungszeiträume gemäß Z 1 dürfen zusammen drei Jahre, solche nach Z 2 ein Jahr nicht überschreiten.
- (3) Diese Vertrauensschutzregelung gilt für die Habilitationsrichtlinie in der Fassung 2015 wie auch für jede spätere Änderung.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapittelgasse 4-6
A-5020 Salzburg

¹ Wiener Zeitung, 30. März 2012.